

An das

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527

5010 Salzburg

Per E-Mail an: Begutachtung@salzburg.gv.at und post@salzburg.gv.at

Wien, am 22.04.2026

Stellungnahme von ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom , mit der Jagdgebiete in den Wildregionen 1.1 (Krimml), 3.1 (Pass Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglockner – Hochkeil) und 5.3 (Blühnbach – Imlau) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengbiet erklärt werden (Maßnahmengbietsverordnung Wolf 2026 und 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung vom 16.04.2026 wurde das Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Maßnahmengbietsverordnung Wolf 2026 und 2027 der Salzburger Landesregierung eingeleitet und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 23.04.2026 eingeräumt.

Im Gegensatz zum WWF Österreich wurde ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, ebenfalls eine anerkannte Umweltorganisation, der gegenständliche Entwurf nachweislich **nicht** zugestellt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass in artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren, wie diesem, die betroffene Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung jedenfalls **effektiv zu beteiligen ist** (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention).¹ Immerhin kann diese Verordnung aufgrund der wesentlichen Rolle, die Wölfe im Ökosystem spielen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Mit einer unverbindlichen Stellungnahme, deren Inhalt nicht notwendigerweise durch die Behörde zu würdigen ist, wird dieser rechtlich notwendigen Voraussetzung **nicht genüge getan**, umso mehr, wenn keine Zusendung zur Stellungnahme erfolgt. ÖKOBÜRO und WWF Österreich begrüßen es, wenn künftig darauf geachtet wird, dass eine effektive Beteiligung sämtlicher Umweltorganisationen in Umweltschutzagenden in Salzburg stattfindet und die Entwürfe bzw. die dazu ergehenden Informationen sämtlichen anerkannten Umweltorganisationen zugestellt werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

Eine tatsächlich effektive Beteiligung erfordert unter anderem die Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit (insb anerkannter Umweltorganisationen) bereits zu einem Zeitpunkt, wo noch alle Optionen offenstehen, sodass eine wirksame Einflussnahme auf die zu treffende Entscheidung noch möglich ist.² Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen außerdem angemessen

¹ VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 Rn 23.

² Diezig/Epiney/Pirker/Reitemeyer, Aarhus-Konvention Handkommentar¹ Art 6 Rn 29.

berücksichtigt werden, das heißt die Landesregierung muss die Stellungnahmen ernsthaft in Erwägung ziehen und auch erläutern, wie die Beiträge der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden.³ Diesen rechtlich erforderlichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zusammenhang mit diesem Verordnungsentwurf nicht entsprochen. **Dies insbesondere auch aufgrund der enorm kurzen Stellungnahmefrist von gerade einmal einer Woche.**

Inhaltlich merken ÖKOBÜRO- Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich folgende Punkte zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf an:

Verordnung nicht mit Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar

Die FFH-RL, in der der Wolf gem Anhang II und V geschützt ist, verpflichtet Österreich, den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder zu bewahren – wie auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Entscheidungen C-436/22⁴ und C-629/23⁵ festgestellt hat. Der Wolf befindet sich in Österreich in keinem günstigen Erhaltungszustand, was der EuGH ebenfalls festgestellt hat.⁶

Art 14 FFH-RL, der sich auf Arten des Anhangs V bezieht, verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahme von Anhang V Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Der EuGH hat in der Entscheidung C-436/22⁷ sowie in der Entscheidung C-629/23⁸ klargestellt, dass es das Ziel dieser Maßnahmen ist, den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder wiederherzustellen. Wenn sich eine Tierart nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art 14 FFH-RL ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Population in Zukunft dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreicht.⁹

Wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung von Art 14 Abs 1 FFH-RL Entscheidungen trifft, mit denen die Jagd auf Wölfe erlaubt wird, muss er diese Entscheidungen begründen und die Überwachungsdaten bereitstellen, auf die diese Entscheidungen gestützt werden.¹⁰ Gemäß dem in Art 191 Abs 2 AEUV verankerten Vorsorgeprinzip muss der Mitgliedstaat, wenn bei der Prüfung der besten zur Verfügung stehenden Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob die Nutzung einer Art von gemeinschaftlichem Interesse mit deren Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist, davon absehen, eine solche Nutzung zu erlauben.¹¹ Der Erhaltungszustand muss in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und auch dort bewertet werden, sodass ein ungünstiger

³ ACCC/C/2008/24 Spanien Rn 99; ACCC/C/2012/68 Europäische Union und Vereinigtes Königreich Rn 93.

⁴ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 56.

⁵ EuGH C-629/23, *MTÜ Eesti Suurkiskjad*, ECLI:EU:C:2025:429, Rn 39.

⁶ EuGH C-601/22, *WWF Österreich ua*, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 45.

⁷ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 69 ff.

⁸ EuGH C-629/23, *MTÜ Eesti Suurkiskjad*, ECLI:EU:C:2025:429, Rn 41 ff.

⁹ EuGH C-629/23, *MTÜ Eesti Suurkiskjad*, ECLI:EU:C:2025:429, Rn 41.

¹⁰ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 62.

¹¹ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 72.

Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine nur auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde.¹² Das gilt auch im Rahmen der Durchführung von Art 14 FFH-RL.¹³

Der gegenständliche Verordnungsentwurf dient laut seinem § 1 Abs 2 unter Einhaltung der Vorgaben des Art 14 FFH-RL dazu das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht im Sinn des § 3 Salzburger JagdG in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen. Mit der gegenständlichen Verordnung werden jedoch Maßnahmen gesetzt, die den Zielen des §3 Salzburger JagdG eindeutig zuwiderlaufen. Da der Wolf in Salzburg seit Jahrzehnten nur als Durchzügler gilt und sich bisher kein lokaler Wolfsbestand etabliert hat, wird somit §3 lit a (ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist) und §3 lit e (die freilebende Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt bewahrt wird) entgegengewirkt.

Wie die soeben angeführte Rsp des EuGH verdeutlicht, verlangt die Einhaltung der Vorgaben des Art 14 FFH-RL neben einer Begründung auch die Bereitstellung von Überwachungsdaten. Daraus folgt, dass die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und die Frage, ob es angezeigt ist, auf Art 14 gestützte Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung nicht nur des gemäß Art 17 dieser Richtlinie erstellten Berichts, sondern auch der neuesten wissenschaftlichen Daten, die dank der Überwachung gemäß Art 11 dieser Richtlinie erlangt wurden, durchzuführen ist. Diese Bewertungen müssen nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.¹⁴ Aus den Erläuterungen des Verordnungsentwurfs wird erkennbar, dass eine Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs im aktuellen Art 17 Bericht noch nicht final erfolgte, aber vermutlich mit U1+ (ungünstig-unzureichend) bewertet wird. Dem Verordnungsentwurf fehlt somit bereits an der Bereitstellung der notwendigen Überwachungsdaten.

Die mangelhaften Überwachungsdaten verdeutlichen die bestehende Ungewissheit darüber, ob die Nutzung der Tierart Wolf mit deren Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist, weshalb aufgrund des Vorsorgeprinzips davon abzusehen ist eine solche Nutzung zu erlauben.¹⁵ Im Gegenteil verdeutlicht die vermutliche Bewertung mit U1+ (ungünstig-unzureichend), dass der Erhaltungszustand auch bisher nicht günstig ist und eine Nutzung der Tierart Wolf daher nicht mit der Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist.

Wenn sich eine Tierart in keinem günstigen Erhaltungszustand befindet, müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art 14 FFH-RL ergreifen, um den Erhaltungszustand der Art so weit zu verbessern, dass deren Populationen in Zukunft

¹² EuGH C-601/22, *WWF Österreich ua*, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 57.

¹³ EuGH C-629/23, *MTÜ Eesti Suurkiskjad*, ECLI:EU:C:2025:429, Rn 48.

¹⁴ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 65.

¹⁵ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 72.

dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen.¹⁶ Die Etablierung einer ganzjährigen Schonzeit kann als eine solche Maßnahme angesehen werden, die für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Art erforderlich ist. Ausnahmen von dieser ganzjährigen Schonzeit, wie sie mit gegenständlicher Verordnung erfolgen sollen, sind nur dann mit Art 14 vereinbar, wenn sie dazu beitragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Arten gewahrt oder wiederhergestellt wird. Der Abschuss von Wölfen trägt nicht zu dieser Wahrung bzw. Wiederherstellung bei und stellt demnach eine Ausnahme von Art 14 FFH-RL dar. Eine solche ist nur aus den Gründen des Art 16 FFH-RL zulässig und darf daher ua nur bei klarem Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen erfolgen und auch nur insoweit, feststeht, dass die Entnahme zur verfolgten Zielerreichung geeignet ist.¹⁷

Weitere Entnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungen würden das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes der Wölfe weiter gefährden, insbesondere da mittlerweile in fast allen Bundesländern derartige Entnahme-Verordnungen in Kraft stehen. Neben den insgesamt hohen Entnahmegenehmigungen und Abschusszahlen in Österreich (bislang wurden mindestens 60 Individuen tatsächlich erschossen), kommt noch zusätzlich eine Dunkelziffer an illegal geschossenen Tieren. Weiters stellen die durch den Straßenverkehr verursachten Opfer unter Wölfen ein zusätzliches Risiko für die Wolfspopulation in Österreich dar. Das verdeutlicht umso mehr, dass Entnahmen ua nur dann zugelassen werden dürfen, wenn vorab geprüft und festgestellt wird, dass Vereinbarkeit mit dem Ziel des günstigen Erhaltungszustands besteht.

In Anbetracht der rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf der Salzburger Landesregierung über eine Maßnahmengobietsverordnung Wolf 2026 und 2027 ersatzlos zurückzuziehen bzw. entsprechend zu überarbeiten und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich

¹⁶ EuGH C-436/22, *ASCEL*, ECLI:EU:C:2024:656, Rn 69.

¹⁷ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 80.